

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f54fa00b-d8ec-3bf5-a819-ff48d9f2f8e8>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 2207 BGB - Erweiterte Verpflichtungsbefugnis

¹Der Erblasser kann anordnen, dass der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass nicht beschränkt sein soll. ²Der Testamentsvollstrecker ist auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des [§ 2205 Satz 3](#) berechtigt.

